

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 1234

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail hotline@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 28. April 2021

13-48.02/Wag

Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 15/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folgeregungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV)

Auf der Grundlage des „*Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*“ vom 22. April 2021 und der damit verbundenen Änderung des IfSG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 77 Absatz 6 IfSG **den Tag**, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten, **öffentlich bekannt zu geben**. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) hat mit Information vom 23. April 2021 die betroffenen Kommunen gebeten, im Sinne der Transparenz auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen gemäß Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes) an den drei aufeinander folgenden Tagen die nach § 28b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwerte (hier: Sieben-Tage-Inzidenzen von 150 und 165) überschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

26. April 2021:	176,6,
27. April 2021:	183,5,
28. April 2021:	183,5.

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



Somit gelten – neben den Schutzmaßnahmen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 100 (vgl. meine Bekanntmachung Nr. 14/2021 vom 23. März 2021) –

1. die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 150 vorgesehenen Maßnahmen zur Schließung von nicht privilegierten¹ „Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote“ gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG in der Weise, dass die bisherige Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click & Meet) nicht mehr zulässig ist und
2. die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 165 vorgesehenen Maßnahmen zur Untersagung der Durchführung von Präsentunterricht für „*allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen*“ gemäß § 28b Absatz 3 IfSG in der Weise, wie die nach Landesrecht zuständige Behörde lediglich für Abschlussklassen und Förderschulen Ausnahmen zugelassen hat sowie
3. für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege) die im voraufgeführten Pkt. 2 genannten Maßnahmen entsprechend - die genannten Einrichtungen sind zu schließen -

ab dem 30. April 2021 unmittelbar kraft Gesetzes.

Auf die in Anlage beigefügten Hinweise wird aufmerksam gemacht.

René Wilke

Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 28.04.2021

Unterschrift

Anlage

¹ Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit unter bestimmten Maßgaben sind ausgenommen.

Anlage

Hinweise:

1. Die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV und weiteren landesrechtlichen Regelungen sowie solchen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zur Durchführung des IfSG. Dies gilt insoweit, als die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG die gleichen Sachverhalte betreffen wie etwaige Vorgaben des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Nach § 28b Absatz 5 IfSG bleiben indessen alle weitergehenden (mithin nur „verschärfende“) Schutzmaßnahmen auf Grundlage des IfSG, wie sie insbesondere mit der 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg und den Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt (Oder) angeordnet wurden, unberührt und damit wirksam.
2. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 28c IfSG bleiben landesrechtlich – mithin insbesondere durch die 7. SARS-CoV-2-EindV – geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.
3. Entgegen § 8 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind z. B. Reinigungen und Waschsalons sowie Baufachmärkte keine privilegierten Geschäfte nach den Bestimmungen des § 28b Absatz 1 Nr. 4 IfSG und fallen mithin unter die Schließungsanordnung. Die Abholung vorbestellter Waren in allen Ladengeschäften (Click & Collect) ist unter den in der vorgenannten Bestimmung genannten Maßgaben weiterhin zulässig.
4. Mit der Regelung in § 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV wurden von der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht Abschlussklassen und ab dem 3. Mai 2021 Förderschulen ausgenommen. Etwaige darüberhinausgehende landesseitige Ausnahmen gelten aufgrund des Vorranges des Bundesrechts (vgl. Art. 31 GG) nicht.
5. Für Notbetreuungen gemäß § 18 der 7. SARS-CoV-2-EindV (Horte, Kindertagesstätten usw.) wird gesorgt.
6. Unterschreitet in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen dieser Bekanntmachung an fünf aufeinander folgenden Werktagen¹ die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweils maßgeblichen Schwellenwert, so treten an dem übernächsten Tag die betreffenden jeweiligen Maßnahmen außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Für Schulen, Kindertagesstätten u. ä. gelten laut § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 9 der 7. SARS-CoV-2-EindV abweichende Regelungen (darauffolgender Sonntag, soweit die zuständige Behörde keinen früheren Tag bestimmt). Die Stadt Frankfurt (Oder) wird die Bekanntmachungen der Tage des jeweiligen Außerkrafttretens unverzüglich vornehmen.

¹ Hier beginnt die Zählung ggf. (bei Unterschreitung des Schwellenwertes) mit dem 3. Mai 2021.